

Zum Brandfall Geyer

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Kinema**

Band (Jahr): **7 (1917)**

Heft 46

PDF erstellt am: **02.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-719581>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

zu bieten. Durch das Dämmerlicht eines trüben Morgens schleicht sich eine verhärmte Frauengestalt. Sechs schlägt es vom Turme der Zitadelle, als unter Säbelrasseln und Knutenschlägen man die Verbannten zusammentreibt, um ihren Transport nach Sibirien zu beginnen. Katharina presst sich hinter die dicken Mauern der Zitadelle. Zwischen den Gitterstäben erscheint Peter Karaschkin, um ihr ein letztes Lebewohl zuzuwinken. Die einzigen Worte, die sie im Vorüberschreiten auffängt, sind: „Auf Grund falscher Anschuldigungen schickt man mich in die Verbannung.“ Knutenhiebe treiben Peter weiter. — Rachege Gedanken treiben Katharina nochmals in das Palais des Wüstlings. — Tschermminoff fängt im letzten Augenblick den tödlichen Dolchstoß, den die heimlich Hereinschleichende gegen ihn führt, auf und lässt sie durch seine Kosaken auspeitschen. —

Beim Verlassen des Palais begegnet ihr Alexander Tschermminoff, der Sohn des Gouverneurs, der trotz der ärmlichen Kleidung und des verweinten Antlitzes sofort Interesse an dem schönen Weibe nimmt. — Man hat Peter Karaschkin in ein Bergwerk geschleift, wo er unter ständiger Aufsicht im Kreise politischer Verbrecher, Mörder und heruntergekommenen Gesellen ein Hundedasein führen muss. Manchmal erlahmen seine Kräfte unter den ungewohnten Anforderungen, die man an ihn stellt, doch trotz der steten Aufsicht ist in ihm der Gedanke erwacht, die erste günstige Gelegenheit zu erhaschen, um aus dieser irdischen Hölle zu entfliehen. Eines Abends gelingt es Peter, sich seinen Wächtern zu entziehen. Er gelangt in den Tunnel, der das Bergwerk mit der Aussenwelt verbindet. In rasendem, unaufhaltsamem Lauf stürzt er den Abhang hinab, um aus dem Bereich der Aufseher zu entfliehen. Drüben in der kleinen Schenke haben die Kosaken ihre Pferde eingestellt. Kurz entschlossen schwingt sich Peter Karaschkin auf den nächsten Gaul, um im Dunkel der Wälder sich den Häschern zu entziehen. Man hat seine Flucht inzwischen entdeckt. Schüsse verfolgen ihn und nach einer wilden Jagd auf Leben und Tod sucht Peter Karaschkin in einem reissenden Fluss sein Heil, um schwimmend das jenseitige Ufer zu erreichen. Dicht um ihn schlagen die Kugeln der Verfolger ein, und da sein Körper untertaucht, so scheint es diesen, dass ihre Schüsse das Opfer erreicht und unschädlich gemacht haben.

Wochen später erfährt Katharina das Ende der Tragödie und auch sie glaubt ihren Mann unter den Toten. Jahre vergingen. — Unter dem Namen Werra Offip beginnt für Katharina Karaschkin eine neue, glanzvolle

Aera künstlerischer Tätigkeit. Als Stern der grossen Oper lernt sie Alexander Tschermminoff, den Sohn ihres einstigen Peinigers näher kennen, der vom ersten Augenblick in das schöne Weib verliebt ist. Sie aber hat die Vergangenheit keineswegs vergessen, sondern ergreift die ihr günstige Gelegenheit, um an dem Gouverneur Rache für all das Ungemach, das ihr und ihrem Manne widerfahren, zu üben. Alexander hat in sein Heim eine elegante Gesellschaft zu einem grandiosen Kostümfeste geladen, um bei dieser Gelegenheit seine Verlobung mit Werra Ossip bekannt zu geben. Auch der Gouverneur befindet sich unter den Gästen, welcher alsbald in der schönen Frau den einstigen Variétéstern wiedererkennt. Er verweigert dem Sohne natürlich die Einwilligung zu einer derartig unebenbürtigen Ehe, findet aber bei dem jungen Menschen kein Verständnis. Um ganz seinen Neigungen zu leben, verlässt Alexander Tschermminoff mit Werra Ossip die Hauptstadt. Ihr Weg führt sie auf ein einsames Gut, wo sich die ausgedehnten industriellen Anlagen des Fürsten befinden. Dort hatte sich, nach seiner verwegenen Flucht, auch Peter Karaschkin hingewandt, weniger um seinen Lebensunterhalt zu verdienen, sondern um die sich bietende Gelegenheit wahrzunehmen, den verhassten Zerstörer seines Familienglücks zu bestrafen. Auf einem Rundgang durch die Güter an der Seite ihres jungen Gatten sieht Katharina den totgeglaubten Gatten wieder. Entbehrungen haben den Körper des Unglücklichen zermürbt. Das unerwartete Wiedersehen gab ihm den Rest und in den Armen seines Weibes haucht der Unglückliche sein Leben aus. Auch Alexander Tschermminoff ist von den Geschehnissen tief ergriffen und nur zu gut weiss er, dass die Harthrzigkeit seines Vaters dieses Familienunglück verschuldet hat. Noch einmal versucht der Fürst, Katharina von seinem Sohne zu trennen. Sie gibt dem Fürsten Gelegenheit zu einer Aussprache in dessen Palast. Diese letzte Zusammenkunft wird dem Schurken zum Verhängnis. Auf unaufgeklärte Weise entsteht im Schlosse Tschermminoff ein Brand, und während Alexander unter eigener Lebensgefahr Werra aus dem Konferenzzimmer seines Vaters rettet, ist letzterem jeder Ausweg abgeschnitten. Unter Aufbietung aller Kräfte schleppt d. junge Tschermminoff sein Weib aus dem Bereich der Flammen, während unter krachendem Getöse die Mauern des prachtvollen Palastes in sich zusammenstürzen. Mit lähmendem Entsetzen blicken die beiden eben dem Tode Entronnenen in das zum Himmel lodernde Flammenmeer, worin den Fürsten seine gerechte Strafe ereilt.

Zum Brandfall Geyer.

In der L. B. B. finden wir weitere interessante Rechtsbeiträge von Rechtsanwalt Dr. Georg Wolfsohn, Berlin, die wir unserem Leserkreis nicht vorenthalten möchten:

Die Versicherungspflicht gehört, wie wir dargetan

haben, zu den Obliegenheiten der Kopiranstalt. Ist das aber zutreffend, so folgt hieraus ohne weiteres, dass die Kopieranstalt den gesamten Bestand an Negativen gegen Feuer zu versichern hat. Tut sie das nicht, so liegt in der Unterlassung eine Verletzung der vertraglichen

Pflichten: Im Schadensfalle muss sie deshalb in Höhe der nicht versicherten Vermögenswerte selbst mit ihrem Vermögen eintreten. Es würde nicht ausreichen, Negative im Werte von etwa einer Million nur mit 300,000 Mark zu versichern. Fahrlässig wäre es auch, dem Besteller auf die Frage, ob die Kopieranstalt die Films ausreichend versichert hätte, dies zu bejahen, während tatsächlich die Versicherungssumme den gesamten Negativbestand nicht deckt. Andererseits sei, um einer missverständlichen Auffassung unserer früheren Ausführungen zu begegnen, nochmals hervorgehoben, dass gemäss §§ 644, 157, 242 Bürgerliches Gesetzbuch nur der Sachschaden zu ersetzen ist, d. i. der Wert der Negative. Der ideelle Verlust an geistiger und künstlerischer Arbeit wird von der Ersatzpflicht nicht erfasst; der entgangene Gewinn, die dem Besteller des Wertes (der Kopien) durch die Vernichtung der Negative genommene Ausnutzungsmöglichkeit des Films kann nur dann gefordert werden, wenn nicht Zufall vorliegt, also z. B. nicht, wenn der Brand durch Kurzschluss eingetreten ist und die Kopieranstalt allen polizeilichen Anforderungen im Hinblick auf die Verwahrung des Filmmaterials Genüge geleistet hat. Der im vorigen Artikel zitierte Handelsbrauch, wonach Mieter und Untermieter von Films auch ohne Verschulden ihrerseits im Falle eines Brandes ersatzpflichtig sind, unterstützt nur unsere Ausführungen über die Verpflichtung der Kopieranstalt, überhaupt die Films gegen Feuersgefahr zu versichern.

Die Kopieranstalt hat ihre Ansprüche gegen die Versicherungs-Gesellschaft an den Besteller abzutreten, so § 281 Bürgerliches Gesetzbuch:

Verlangt der Schuldner (Kopieranstalt) infolge des Umstandes, welcher die Leistung unmöglich macht, für den geschuldeten Gegenstand einen Ersatz oder einen Ersatzanspruch, so kann der Gläubiger Herausgabe des als Ersatz Empfangenen oder Abtretung des Ersatzanspruches verlangen.

Bei der Konkurrenz der verschiedenen durch den Brandschaden betroffenen Firmen wird meines Erachtens eine Abtretung dieser Ersatzansprüche pro rata eintreten haben.

Vielfach hatten die einzelnen Firmen, und zwar nicht nur Filmfabriken, sondern auch Verleiher, ihre Films selbständig versichert. Soweit es sich hier um die sogen. Aussenversicherung handelt, haben diese Firmen selbstverständlich von der Kopieranstalt nur insoweit Ersatz zu fordern, als sie nicht auf Grund ihrer eigenen Versicherung von ihrer eigenen Versicherungsgesellschaft schadlos gehalten werden.

Aus den vorstehenden, sowie früher schon gemachten juristischen Ausführungen im Zusammenhang mit der Tatsache, dass ein grosser Teil der Filmfabrikanten ihre Negative selbst versichert haben, dürfte festzustellen sein, dass die Filmfabrikanten vor grossem Schaden bewahrt bleiben. Mit Freuden ist vor allem auch zu begrüssen, dass die Filmfabrik Geyer, die wohl den grössten Kontingent der Kopierarbeit in der Filmindustrie leistet, ihren Betrieb bereits wieder aufgenommen hat und dadurch die Fabrikanten in den Stand setzt, den Lieferungsverpflichtungen bald wieder nachzukommen.

Allgemeine Rundschau » Echos.

Theater-Verkäufe.

Wie wir hören, hat Herr Chr. Karg, Inhaber des Luzerner Filmverleihinstitutes, seine sämtlichen Theater in der deutschen Schweiz an Herrn Lothar Stark verkauft.

Wir gratulieren Herrn Karg von Herzen, in der jetzigen schweren Zeit eine Anzahl Theater haben verkaufen zu können.

Die Firma Karg eine Akt.-Ges.

Wir erfahren aus derselben Quelle, dass es Herrn Karg gelungen ist, sein ausgedehntes Unternehmen in eine Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 200,000 Fr. umzuwandeln. Die handelsgerichtliche Eintragung ist erfolgt und wird auch demnächst publiziert werden. Herr Karg bleibt natürlich der neuen Gesellschaft erhalten und übernimmt dessen Direktion. Wir hören, dass grosse Unternehmungen geplant sind.

Iris Films A.-G., Zürich. Die Beerdigung der Opfer anlässlich der kürzlichen Demonstrationen und Strassenkrawalle in Zürich ist von der Iris-Films A.-G. verfilmt worden.

Herr Eduard Kreibisch, Vertreter der Nordischen Films Co., welcher lange Monate (beinahe 1 Jahr) seiner Militärdienstplicht in Oesterreich genügte, ist wohlbehalten wieder zu uns zurückgekehrt, um seine ehemalige Tätigkeit wieder aufzunehmen.

Express Films, M. Lips, Basel. Wie wir hören, hat dieses Haus seinen ersten Film „Der Bergführer“, an die „Iris-Flims A.-G.“ in Zürich für die Schweiz verkauft. Wir gratulieren der „Express-Film“ herzlich zu diesem Erfolge.

Zürcher Programme

vom 17. bis inkl. 20. November 1917.

Central-Theater: „Ravengar“, Sensationsdrama in 12 Serien. 4. Episode: „Eine tragische Ballonfahrt“. 8. Episode: „Die Wölfe beissen sich fest“. „Onkel Doktor“, Lustspiel.

Olympia-Theater: „Iudex“, Sensationsdrama in mehreren Episoden. 5. Episode: „Die tragische Mühle“. 6. Epi-